

SORGFALTSPFLICHT – bitte beachten!

Der Carnetinhaber bzw. sein Vertreter sorgen für die ordnungsgemässe Abwicklung von Carnet ATA. In jedem Fall ist ausschliesslich der Inhaber des Carnet ATA verantwortlich für die genaue Einhaltung der für Carnets ATA geltenden Vorschriften (siehe "Vertragsbestimmungen" auf www.ataswiss.ch)

1. Vor dem ersten Grenzübertritt muss das Carnet ATA durch den Schweizer Zoll in Kraft gesetzt werden (Feld H "Bescheinigung der Zollbehörde bei Abreise" Carnet-Deckblatt links unten). Diese Bescheinigung erteilt ein Grenz- oder Binnenzollamt zu Bürozeiten. Bei der Ausreise über ein Flughafenzollamt ist genügend Zeit für die Zollabfertigung einzurechnen
2. Das Carnet ATA ist bei jedem Grenzübertritt zollamtlich abfertigen zu lassen und zwar sowohl beim Ausgangs- wie beim Eingangszollamt. Der Benutzer des Carnet ATA muss sich nach der Zollkontrolle überzeugen, ob der Zollbeamte das richtige Carnetblatt (Trennabschnitt) herausgenommen und das entsprechende Stammbblatt (im Carnet ATA verbleibender Abschnitt) ordnungsgemäss gestempelt und visiert hat!

Die Zollabfertigung von Carnet ATA soll grundsätzlich an Werktagen während den ordentlichen Öffnungszeiten der Zollbüros erfolgen. Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind nur möglich, wenn das Carnet ATA zuvor in Kraft gesetzt wurde (telefonische Rücksprache mit dem betreffenden Grenzzollamt ist empfehlenswert). Andernfalls ist eine Zollabfertigung ausserhalb der Bürozeiten nicht gewährleistet.

Die Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter ist unter [Dienststellenverzeichnis / Liste des offices / Elenco degli uffici / Customs offices \(admin.ch\)](#) abrufbar.

3. Die auf dem Carnet ATA mit Datumstempel vermerkte Gültigkeitsfrist ist in jedem Fall einzuhalten. Wird die Ware nach Ablauf des Carnet ATA aus dem besuchten Land nicht wiederausgeführt, ist diese vollumfänglich zollpflichtig.

Die ausländische Zollverwaltung beanstandet die nicht korrekte Abfertigung eines Carnet ATA, z.B. wenn die auf der Warenliste aufgeführten Waren im Carnet ATA nicht ordnungsgemäss aus dem Drittland wieder ausgeführt wurde; / die auf der Warenliste aufgeführten Waren im Carnet ATA wohl in die Schweiz zurückgeführt, das Carnet ATA aber am Zoll nicht entsprechend abgefertigt wurde.

Bei fehlenden, nicht bewilligten oder fristgerechten Wiederausfuhren werden von den ausländischen Zollbehörden Gebühren, Abgaben und Bussen einverlangt. Bei einigen Ländern kann dies ein Mehrfaches des Warenwertes betragen. Achtung! Dies gilt auch bei gestohlener oder zerstörter Ware.

4. **Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA einzuschränken. Bitte beachten Sie unbedingt allfällige Vermerke auf dem Einfuhrblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2.**

Blaue Transitblätter dienen zur Durchreise ohne längeren Aufenthalt im betreffenden Land. Die auf dem Transitblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 eingetragene Frist ist auch hier einzuhalten.

Das Carnet ATA ist sofort nach Abschluss der letzten Reise, jedoch spätestens am Verfalltag, der Handelskammer Winterthur unaufgefordert zurückzugeben.